


Hinweise zur Vertragsniederschrift

Berufsausbildungsvertrag Medizinische/r Fachangestellte/r	
 Geschäftsstelle Cottbus Dreifertstraße 12 03044 Cottbus Landesärztekammer Brandenburg	
Zwischen dem Ausbildenden*	und dem Auszubildenden*
Name und Anschrift oder Stempel des <u>auszubildenden</u> Vertragspartners	Name, Vorname geb. am _____ in _____ Anschrift _____ Gesetzl. Vertreter** Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vormund <input type="checkbox"/> Name, Vorname gesetzliche Vertreter _____ Anschrift _____
wird nachstehender Vertrag nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten geschlossen:	
§ 1 Beginn und Dauer der Berufsausbildung (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____. (3) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Besteht er die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.	
§ 2 Ausbildungsstätte, externe Ausbildungsmaßnahmen (1) Die duale Berufsausbildung erfolgt in der Praxis des Ausbildenden in _____ sowie in der Berufsschule in _____. (2) Können berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang in der Ausbildungspraxis vermittelt werden, hat der Ausbildende für eine Ergänzung der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte zu sorgen, z.B. durch die Wahrnehmung von Hospitationen nach gesondertem Vertrag.	
§ 3 Regelmäßige wöchentliche (tägliche) Ausbildungszeit <small>(Zustimmendes bitte ankreuzen)</small> (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt ausschließlich der Pausen <input type="checkbox"/> 38,5 Std. <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> 40 Std. <input type="checkbox"/> <small>(7:42 Std. tgl.) (8:00 Std. tgl.)</small> (2) Es bleibt dem Ausbildenden überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.	
§ 4 Die Probezeit beträgt _____ Monat/e. <small>(Zustimmendes bitte eintragen)</small> <small>(1 bis 4 Monate)</small> Wird die Ausbildung in dieser Zeit um mehr als 1/5 unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.	
§ 5 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung (1) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG). Als Bezugsgröße ist der Gehaltstarifvertrag für MFA in der jeweils bei Fälligkeit geltenden Fassung anzuwenden. Bei Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages sind die Sätze entsprechend anzugleichen. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Der Auszubildende erhält von dem Ausbildenden monatlich eine schriftliche Gehaltsabrechnung.	

§ 1 Beginn und Dauer

Gemäß Ausbildungsverordnung dauert die Berufsausbildung 3 Jahre. Deshalb **muss** im Regelfall die Dauer genau auf drei Jahre vertraglich festgeschrieben werden.

Beispiel:

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am *28.08.2023* und endet am *27.08.2026*

§ 2 Ausbildungsstätte, externe Ausbildungsmaßnahmen

Die Berufsausbildung erfolgt dual im Ausbildungsbetrieb **und** in der Berufsschule am zuständigen Oberstufenzentrum (OSZ). Deshalb sind im Vertrag der oder ggf. die praktischen Ausbildungsorte sowie der Ort der zuständigen Berufsschule einzutragen.

Beispiel:

(1) Die duale Berufsausbildung erfolgt in der Praxis des Ausbildenden in *Lübbenau* sowie in der Berufsschule in *Cottbus*.

Die Zuständigkeit der Berufsschule richtet sich nach der Zugehörigkeit der Praxis/des Ausbildungsbetriebes zu den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.
<https://laekb.de/files/186A13337BC/2023-2024-Oberstufenzentren-MFA-Fachklassen.pdf>

Die Zuordnung erfolgt durch das MBSJ. Abweichungen davon sind über die zuständigen Schulräte für berufliche Bildung zu beantragen. Wenden Sie sich bei Beratungsbedarf an das Referat Ausbildung MFA der LÄK Brandenburg.

§ 3 Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Die Ausbildung erfolgt im Regelfall in Vollzeit. Kreuzen Sie an, ob Ihre Auszubildende eine wöchentliche Ausbildungszeit (inkl. Berufsschule) von 38,5 oder 40 Stunden haben wird.
<https://laekb.de/files/146DD13B27F/2020-Arbeitszeiten-Pausen-Anrechnung-Berufsschulzeiten.pdf>

§ 4 Probezeit

Gemäß BBiG muss die Probezeit **mindestens einen Monat** und darf **höchstens vier Monate** betragen. Bitte beachten Sie, dass nur in der Probezeit die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich ist. Tragen Sie die vereinbarte Probezeit ein.

Beispiel:

§ 4 Die Probezeit beträgt *4* Monat(e).

* gilt für alle Geschlechter

** Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, die Vergütung fortzuführen
 - für die Zeit von Freistellungen (Berufsschule, Prüfungen, Hospitationen i.S.v. § 2 (2)),
 - für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn der Auszubildende sich für die Berufsausbildung bereithält, diese jedoch ausfällt oder der Auszubildende aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(3) Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung beträgt unter Berücksichtigung von § 5 (1) derzeit
 im 1. Ausbildungsjahr: € _____
 im 2. Ausbildungsjahr: € _____
 im 3. Ausbildungsjahr: € _____
 Sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt (z.B. Kost, Unterkunft), sind diese in EURO beziffert in einer Anlage aufgeführt.

(4) Überstunden werden vergütet oder durch Freizeit ausgeglichen.

§ 6 Urlaub

(1) Der Urlaubsanspruch des Auszubildenden richtet sich altersabhängig nach den zwingenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) sowie ergänzend nach hier erfolgter Vereinbarung, z.B. Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX (Schwerbehinderung) oder nach dem Tarifvertrag für MFA.

(2) Der Auszubildende erhält somit folgenden Urlaub:
 im Jahr 20... _____ Arbeitstage
 im Jahr 20... _____ Arbeitstage
 im Jahr 20... _____ Arbeitstage
 im Jahr 20... _____ Arbeitstage

(3) Der Auszubildende wird den Urlaub möglichst in der Zeit der Berufsschulferien gewährt.

§ 7 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach Beendigung der Probezeit kann der Berufsausbildungsvertrag durch den Auszubildenden nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; der Auszubildende kann ebenfalls aus wichtigem Grund kündigen, außerdem mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muss stets schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei länger als zwei Wochen bekannt sind.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die eine Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei Schadenersatz verlangen, wenn diese jeweils den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

(6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger oder wegen Wegfall der Ausbildungsseignung (= wichtige Gründe i.S.v. Abs. 2) ist der Auszubildende verpflichtet, sich mit Hilfe der Agentur für Arbeit und der LÄK Brandenburg um die Fortsetzung der Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 Schweigepflicht

Der Auszubildende ist von dem Auszubildenden über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht belehrt worden und hat das Belehrungsformular (Anlage) verstanden und unterzeichnet.

§ 9 Pflichten des Auszubildenden

(1) Berufsausbildung

- Der Auszubildende sorgt dafür, dass dem Auszubildenden die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird. Der Auszubildende hat die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Der Auszubildende bildet den Auszubildenden entweder selbst aus oder beauftragt ausdrücklich einen Ausbilder.
- Der Auszubildende stellt die zur Berufsausbildung sowie zur Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlichen Ausbildungsmittel, insbesondere entsprechende Werkzeuge und Werkstoffe kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Zwischen- oder Abschlussprüfung nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfindet.

§ 5 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

https://laekb.de/files/146DD13B4E9/Ausbildungsverguetung_Azubi_2021.pdf

Die Vergütung muss mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen. Bei Auszubildenden kommt als Bezugsgröße für die Vergütung der zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Gehaltstarifvertrag für MFA zur Anwendung, auch wenn Sie als Vertragspartner nicht tarifgebunden sein sollten. Der Tarifvertrag stellt auf eine Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden ab, gilt aber auch bei einer Wochenarbeitszeit von 40-Stunden noch als angemessen i.S.v. § 17 Abs. 1 BBiG.

Beispiel bei 38,5 Wochenstunden:

im 1. Ausbildungsjahr (28.08.23 – 27.08.24): € 920,00
 im 2. Ausbildungsjahr (28.08.24 – 27.08.25): € 995,00
 im 3. Ausbildungsjahr (28.08.25 – 27.08.26): € 1.075,00

§ 6 Urlaub

Beispiele mit Beginn zum 28.08. https://laekb.de/files/146DD13B6CF/01710_Urlaub.pdf

1. nach Tarif und BUrlG im letzten Jahr

im Jahr 2023	9,3	Arbeitstage (28 Arbeitstage: 12 Mon. x 4 Mon.= 9,3, abrunden unzulässig)
im Jahr 2024	28	Arbeitstage
im Jahr 2025	28	Arbeitstage
im Jahr 2026	20	Arbeitstage Das Ausbildungsverhältnis besteht im letzten Ausbildungsjahr i.d.R. länger als 6 Monate, so dass die Wartezeit auf den vollen Urlaubsanspruch abgelaufen ist. Der Vertrag endet zudem in der 2. Jahreshälfte, deshalb besteht lt. §5 (1) BUrlG Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub.

2. nach BUrlG (Mindesturlaub für Volljährige)

im Jahr 2023	7	Arbeitstage (20 Arbeitstage: 12 Mon. x 4 Monate = 6,66 -> aufrunden)
im Jahr 2024	20	Arbeitstage
im Jahr 2025	20	Arbeitstage
im Jahr 2026	20	Arbeitstage s. Bsp. 1

3. nach JArbSchG und BUrlG (Mindesturlaub für Jugendliche und später Volljährige)

Azubi war zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt:

im Jahr 2023	8,3	Arbeitstage (25 Arbeitstage: 12 Mon. x 4 Mon. = 8,3, abrunden unzulässig)
im Jahr 2024	23	Arbeitstage
im Jahr 2025	21	Arbeitstage
im Jahr 2026	20	Arbeitstage s. Bsp. 1

- (2) Erledigung persönlicher Angelegenheiten, Fernbleiben von der Ausbildung
1. Persönliche Angelegenheiten sind grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden gestattet. Kann die Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
 2. Gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1a EntgFG ist der Auszubildende verpflichtet, dem Ausbildenden die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen ist der Auszubildende verpflichtet, spätestens am darauffolgenden Arbeitstag das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich darüber eine ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen. Der Auszubildende ist berechtigt, die ärztliche Feststellung früher zu verlangen.
 3. Bleibt der Auszubildende ohne Zustimmung des Ausbildenden oder hinreichende Entschuldigung der Ausbildung fern, so verliert er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Vergütung (§ 273 Abs. 1 BGB).

(3) Gesundheitspflege und Prävention von Berufserkrankungen

1. Ist der Auszubildende minderjährig, hat er sich nach den Bestimmungen des ArbSchG vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen und ein Jahr nach Aufnahme der erstmaligen Ausbildung oder sonstigen Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen (s. o. § 9 (5)).
2. Der Auszubildende hat die zur Gesundheitspflege sowie zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis durch den Ausbildenden weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das vorliegende Berufsausbildungsverhältnis folgende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zusätzlich anzuwenden sind, soweit sie den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht widersprechen:

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus das Folgende:

(2) Weitere das Berufsausbildungsverhältnis betreffende Nebenabreden, Ergänzungen oder Veränderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Sie sind der LAK Brandenburg unverzüglich anzuzeigen.

Der Vertrag wird 2-fach, bei Vormundschaft 3-fach ausgefertigt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift/en Ausbildender:*** _____

Unterschrift Auszubildender: _____

ggf. Unterschrift/en gesetzl. Vertreter: _____

*** Bei einer BAG, einem MVZ o.ä. ist nur die Unterschrift der/des vertretungsberechtigten Gesellschafters bzw. der/des Geschäftsführers erforderlich.

Von der Landesärztekammer Brandenburg auszufüllen

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der LAK Brandenburg eingetragen.

Datum	Registrierummer
voraussichtliche Prüfungsteilnahme:	
Zwischenprüfung: Frühjahr/ Herbst 20 ____	Stempel und Unterschrift LAKB
Abschlussprüfung: Sommer/Winter 20 ____	

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Tragen Sie hier ggf. ein, ob und welche Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zusätzlich anzuwenden sind.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Tragen Sie hier ggf. sonstige Vereinbarungen ein.

Ort, Datum und Unterschriften nicht vergessen.

Von der Landesärztekammer Brandenburg auszufüllen

Sie erhalten nach der Registrierung beide Originalverträge zurück. Übergeben Sie einen Originalvertrag und den Ausbildungsnachweis/Berichtsheft, welches Sie ebenfalls von uns erhalten, an Ihre/n Azubi.